

Satzung zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

Der Stadtrat von Pirmasens hat 17. Mai 2021 aufgrund von

§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)

folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8⁶

Stadtfeuerwehr und Schnelleinsatzgruppen (SEG)

(1) Der hauptamtliche Wehrleiter mit der Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält keine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 250 Euro je Monat festgesetzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder richtet sich nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 16,17 Euro je Ausbildungsstunde.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als Entschädigung mindestens den in § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrag. Der Betrag wird auf 100 EUR je Monat festgesetzt.

(5) Die Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes erhalten als Leiter von Vorbereitungsgruppen eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 39,41 Euro je Monat.

(6) Der Leiter der Information- und Kommunikation und der Leiter der Alarm- und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest-

und Höchstgrenze nach §11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 100 Euro je Monat festgesetzt.

(7) Der Leiter der SEG-Einheiten (SEG-Sanität, SEG-Betreuung und SEG Verpflegung), dessen Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhält innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie wird auf 100 Euro festgesetzt.

(8) Ständige Vertreter des Leiters der SEG-Einheiten erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Leiters der SEG-Einheiten nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(9) Des Weiteren erhalten die Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der SEG-Einheiten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 38/9 über die Entschädigung für Angehörige der Städtischen Feuerwehr und Mitglieder der SEG-Einheiten in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungs-verordnung vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, BS 213-50-3) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 8 der Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Pirmasens, den

Markus Zwick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. **die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**
oder
2. **vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung**

des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.